

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 21/2008

**Satzung des Kreises Steinburg über die Beauftragte für Naturschutz und den Beirat für
den Naturschutz (Naturschutzbeirat)**

*(Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei geschlechtsspezifischen
Bezeichnungen die weibliche Form gewählt)*

Aufgrund § 54 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 244) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Unterstützung und fachlichen Beratung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wird eine Kreisbeauftragte für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz (Naturschutzbeirat) gebildet.
2. Die Kreisnaturschutzbeauftragte sowie die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kreisnaturschutzbeauftragte und der Naturschutzbeirat haben die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten.
2. Die Kreisnaturschutzbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen.

§ 3 Berufung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Naturschutzbeirates

1. Der Naturschutzbeirat setzt sich aus von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Personen zusammen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der unteren Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Naturschutzbeirates soll 7 nicht unter- und 11 nicht überschreiten.
3. Der Landesbeauftragte für Naturschutz, der Landesnaturschutzverband, die nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und die bestehenden Arbeitsgemeinschaften der im Kreisgebiet tätigen Naturschutzvereine können der unteren Naturschutzbehörde Vorschläge unterbreiten. Ihnen ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Vorschläge zu unterbreiten. In den Naturschutzbeirat sind mindestens die Hälfte der Mitglieder aus den Vorschlägen der oben genannten Vorschlagsberechtigten zu berufen.
4. Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Naturschutzbeirates berufen. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der 1. Sitzung. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Naturschutzbeirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirats weiter.

§ 4 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

1. Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Naturschutzbeirat auszuschneiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
2. Mitglieder können nach § 98 des Landesverwaltungsgesetzes aus dem Naturschutzbeirat abberufen werden; vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Naturschutzbeirat aus oder wird es aus dem Naturschutzbeirat abberufen, ist ein neues Mitglied nach § 3 für die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates zu berufen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Vorsitzende des Naturschutzbeirates wird aus der Mitte des Beirates gewählt. Sie wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Kreisnaturschutzbeauftragten bestellt.
2. Der Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin der Vorsitzenden. Diese vertritt auch die Kreisnaturschutzbeauftragte.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der Naturschutzbeirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Naturschutzbeirat von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
2. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind nicht öffentlich. Der Naturschutzbeirat kann die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Die untere Naturschutzbehörde entsendet zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates eine Vertreterin; sie soll Vertreterinnen anderer Behörden zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert oder die Vorsitzende darum nachsucht. Die Behördenvertreterinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben, soweit dies mit ihren dienstlichen Belangen vereinbar ist; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Der Naturschutzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsführung zu regeln ist. Es gelten die §§ 101 und 102 Landesverwaltungsgesetz, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7

Beteiligung der Beiräte und des Kreisnaturschutzbeauftragten

1. Die Kreisnaturschutzbeauftragte und der Naturschutzbeirat sind in allen Fällen von der UNB zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden bzw. zu beteiligen sind. Sie können Maßnahmen anregen und sind auf Verlangen zu hören.
2. In der Regel findet die nach Absatz 1 geforderte Beteiligung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Naturschutzbeiratssitzungen statt. Bei terminlich gebundenen und wichtigen Themen ist die Kreisnaturschutzbeauftragte zeitnah zu beteiligen, die dann die Beteiligung der Beiratsmitglieder sicherzustellen hat.

§ 8 Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden

Die Kreisnaturschutzbeauftragte soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte für Naturschutz oder für den Umweltschutz bestellt hat, mit der Beauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten.

§ 9 Entschädigung

1. Der Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Naturschutzbeirates werden in analoger Anwendung der jeweiligen Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld sowie Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes nach der Reisekostenstufe B gewährt, soweit die Auslagen nicht nach anderen Vorschriften zu ersetzen sind. Der Kreisnaturschutzbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gewährt. Der Stellvertreterin kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisnaturschutzbeauftragten für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
2. Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 10 Übergangsregelung

1. Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestellten Beiratsmitglieder endet mit Ablauf des 18.05.2010. Die Geschäftsordnung vom 22.05.96 gilt bis zum Erlass einer neuen weiter.
2. Die Amtsdauer der amtierenden Kreisnaturschutzbeauftragten endet ebenfalls mit Ablauf des 18.05.2010. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Beirat und die amtierende Kreisnaturschutzbeauftragte entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 29.04.2008

Kreis Steinburg
Dr. Rocke
Landrat